

## **FR\_GERICHTE 502 2017 84 vom 28. März 2017**

FR Kantonsgericht, 2017-03-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_502\\_2017\\_84](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2017_84)

FR: FR\_GERICHTE 502 2017 84 du 28 mars 2017

IT: FR\_GERICHTE 502 2017 84 del 28 marzo 2017

### **Regeste**

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Strafrecht

### **Volltext**

Tribunal cantonal TC Kantonsgericht KG Augustinergasse 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg  
T +41 26 304 15 00, F +41 26 304 15 01 [www.fr.ch/tc](http://www.fr.ch/tc) — Pouvoir Judiciaire PJ  
Gerichtsbehörden GB 502 2017 84 Urteil vom 28. März 2017 Strafkammer Besetzung  
Präsident: Hubert Bugnon Richter: Jérôme Delabays, Sandra Wohlhauser  
Gerichtsschreiberin: Jessica Koller Parteien A. \_\_\_\_\_, Beschuldigter und  
Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Achim Flauaus gegen POLIZEIRICHTER  
DES SEEBEZIRKS, Beschwerdegegner Gegenstand Strafrecht – Einsprache gegen  
Strafbefehl Beschwerde vom 7. März 2017 gegen den Entscheid des Polizeirichters des  
Seebezirks vom 14. Februar 2017

Kantonsgericht KG Seite 2 von 3 Erwägend, dass A. \_\_\_\_\_ mit Strafbefehl des  
Oberamtmannes des Seebezirks vom 27. Januar 2017 wegen Überschreitens der zulässigen  
Höchstgeschwindigkeit zu einer Busse von CHF 600.- zuzüglich Gebühren, Auslagen und  
Portokosten von CHF 97.- verurteilt wurde (act. 6); ihm der Strafbefehl am 1. Februar 2017  
zugestellt wurde (act. 9); sein Rechtsvertreter am 9. Februar 2017 per Fax Einsprache gegen  
den Strafbefehl erhob (act. 10); die Angelegenheit am 10. Februar 2017 dem Polizeirichter  
des Seebezirks zur weiteren Behandlung übermittelt wurde (act. 11); dieser mit Entscheid  
vom 14. Februar 2017 die Ungültigkeit der Einsprache feststellte und das Verfahren als  
erledigt abschrieb (act. 12); A. \_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 7. März 2017 dagegen  
Beschwerde erhob und die Wiederherstellung der Frist zur Einsprache gegen den  
Strafbefehl beantragte; gegen Verfügungen der erstinstanzlichen Gerichte die Beschwerde  
an die Strafkammer zulässig ist (Art. 393 Abs. 1 Bst. b StPO); sie innert 10 Tagen  
schriftlich und begründet einzureichen ist (Art. 396 Abs. 1 StPO); der Beschwerdeführer  
Beschuldigter ist und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der  
angefochtenen Verfügung hat, so dass ihm die Beschwerdelegitimation zukommt (Art. 382  
Abs. 1 StPO); der Beschwerdeführer vorbringt, dass das Formerfordernis dem Anwalt nicht  
bekannt war und die Nichteinhaltung der Vorschriften nicht durch den Betroffenen selber  
verursacht wurde; die beschuldigte Person nach Art. 354 Abs. 1 StPO innert 10 Tagen  
schriftlich Einsprache gegen den Strafbefehl erheben kann; Eingaben, für welche das  
Gesetz Schriftlichkeit gemäss Art. 110 Abs. 1 StPO vorsieht, zu datieren und zu  
unterzeichnen sind; ein Telefax, welcher nicht die Originalunterschrift, sondern lediglich  
eine Kopie derselben enthält, dem Erfordernis der Unterzeichnung nicht gerecht wird (BGE  
142 IV 299 E. 1.3.3 m.w.H.); es ständiger Lehre und Praxis entspricht, dass das  
Verschulden des Rechtsvertreters der Partei angerechnet wird (u.a. Urteil BGer  
6B\_1074/2015 vom 19. November 2015 E. 3.1.2 m.w.H.; SCHMID, Schweizerische

Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2013, Art. 94 N. 5); im Strafbefehl vom 27. Januar 2017 in Punkt 3 explizit darauf hingewiesen wird, dass die Verfügung innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich beim Oberamtmann angefochten werden kann, wobei auf die Folgen der unterbliebenen Einsprache hingewiesen wird, so dass der Strafbefehl die strafprozessualen Bestimmungen betreffend die Einsprache korrekt wiedergibt; von einem anwaltlichen Vertreter verlangt werden kann, dass dieser über die nötigen Kenntnisse verfügt, die es ihm ermöglichen, die massgebenden Gesetzesbestimmungen ausfindig zu machen und gegebenenfalls auszulegen; der Umstand, dass Rechtsordnungen anderer Staaten die

Kantonsgericht KG Seite 3 von 3 Anforderungen an die Schriftlichkeit anders auslegen und den Telefax genügen lassen, nichts daran zu ändern vermag; dass wer, wie im vorliegendem Fall als Rechtsanwalt in der Schweiz auftritt, gehalten ist, die schweizerische Rechtsordnung inklusive der gängigen Rechtsprechung zu kennen (BGE 142 IV 299 E. 1.2.2); die Beschwerde somit offensichtlich abzuweisen ist; die unterliegende Partei die Kosten des Rechtsmittelverfahrens trägt (Art. 428 Abs. 1 StPO); die Gerichtsgebühr auf CHF 300.- festzusetzen ist, zuzüglich Auslagen von CHF 70.-; Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Entscheid des Polizeirichters des Seebezirks vom 14. Februar 2017 wird bestätigt. II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 370.- (Gerichtsgebühr: CHF 300.-, Auslagen: CHF 70.-) werden A. \_\_\_\_\_ auferlegt. III. Zustellung. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeits- voraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 28. März 2017/swo Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.